

vom Jahre 1833¹³⁹ übernommen und den liechtensteinischen Verhältnissen angepasst. Die Anregung dazu dürfte von Kessler, der aus Sigmaringen stammte, ausgegangen sein; er war wohl auch am Entwurf beteiligt. Mit Ausnahme weniger Paragraphen war die Sigmaringer Verfassung wörtlich kopiert, nur wo sie zu ausführlich schien, war sie leicht gekürzt worden. Ein genauer Textvergleich ergibt allerdings, dass Menzinger die für die Zeit des Vormärz liberale Sigmaringer Verfassung nun in bedeutenden Punkten sogar konservativer gestaltet hatte.

Sein Entwurf enthielt zwar allgemeine Bestimmungen über Land, Fürst, Staatsdiener, Rechte und Pflichten der Staatsbürger, über das Gemeindewesen, das Verhältnis zur Kirche und über die Gewähr der Verfassung, wie sie den frühkonstitutionellen süddeutschen Verfassungen entsprachen. Dem Landrat aber gestand er im wesentlichen nur ein Beratungs-, Kontroll-, Vorschlags- und Beschwerderecht zu, ohne ihm eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch das Initiativ- und Zustimmungsgesetz zu gestatten. In allen wichtigen Dingen — Gesetzen, Steuern, Staatsverträgen, Aushebung — wäre der Fürst nur an die Befragung, nicht aber an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden gewesen. Wo in der Sigmaringer Verfassung die «Beistimmung» oder «Bewilligung» durch den Landtag vorgesehen war, da hatte Menzinger sie mit der blossen «Begutachtung» oder dem «Vernehmen» des Landrates vertauscht. Dieser war denn auch nur als «berathende und kontrollirende Behörde» im Verhältnis zur Regierung charakterisiert. Einzig zur Verfassungsänderung hätte es seiner Zustimmung bedurft.

Überdies sah Menzinger die Zusammensetzung des Landrats — auch des provisorischen zur Begutachtung des Entwurfs — nicht etwa in der Art des ehemals bestandenen vor, sondern so, dass von den fünfzehn Abgeordneten nur elf vom Volk gewählt, drei aber von den Geistlichen und einer vom fürstlichen Rentamt in Vaduz gestellt würden. Damit

139 Sigmaringer Verfassung 1833. — Die beiden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und -Hechingen hatten am 7. Dez. 1849 zugunsten des Königs von Preussen abgedankt, sodass ihre Fürstentümer nun preussisch waren; vgl. Gönner.